

der Abkommenspartner schädigende Wirkungen hervorrufen können, so daß negative Einflüsse auf diesen Territorien verhindert oder zumindest eingeschränkt werden.

#### Artikel 2

##### Hauptgebiete der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit wird insbesondere folgende Gebiete umfassen:

- a) Forschungsarbeiten, technologische Lösungen und Produktion von Geräten und Anlagen, die der Verringerung der Emission von Schwefeldioxid, Stickoxiden und Stauben und dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen dienen, Erwerb von Lizenzen, Technologien und Know-how,
- b) Entwicklung und Einführung von abproduktarmen und wassersparenden Technologien und Geräten zur Rückgewinnung und Wiederverwendung von Wertstoffen,
- c) Entwicklung und Produktion von Meßgeräten und Schaffung von wissenschaftlich-technischen und organisatorischen Grundlagen der Umweltüberwachung,
- d) Koordinierung der Systeme der Umweltüberwachung, der Auswertung ihrer Ergebnisse sowie des Austausches der gewonnenen Daten,
- e) Untersuchung von Ursachen der Waldschäden und ihrer Folgen sowie Koordinierung von Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet und der Zusammenarbeit beim Schutz der Wälder und der Beseitigung von Schäden,
- f) Zusammenarbeit im Bereich der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern, darunter Entwicklung von Beispiellösungen der Zusammenarbeit im Einzugsbereich der Lausitzer Neiße
- g) wirtschaftliche, und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, darunter direkte Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Betrieben zur Entwicklung, Produktion und zum Austausch von Technologien, Anlagen und Geräten für den Umweltschutz.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebiete der Zusammenarbeit können durch die Abkommenspartner verändert oder ergänzt werden.

#### Artikel 3

##### Grundprinzipien der Zusammenarbeit

(1) Die Abkommenspartner werden im Interesse einer rationalen Nutzung der Naturressourcen, die sich gleichzeitig auf den Territorien der Staaten von zwei oder drei Abkommenspartnern befinden, jeweils auf ihren Territorien in Übereinstimmung mit den angenommenen Arbeitsplänen Maßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffeintrages und zur Minderung der negativen Wirkungen von Schäden in grenznahen Gebieten durchführen.

(2) Alle neuen Objekte, die die Umweltbedingungen in den grenznahen Gebieten beeinträchtigen können, werden, beginnend mit dem Jahr 1990, mit Anlagen für den Umweltschutz ausgestattet.

#### Artikel 4

##### Methoden der Zusammenarbeit

Die Abkommenspartner werden zur Realisierung des Abkommens Fünfjahres- und Jahresarbeitspläne vereinbaren, die für den entsprechenden Zeitraum die konkreten Aufgaben, insbesondere

- a) der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,
- b) der Kooperation und Spezialisierung der Produktion von Anlagen und Geräten des Umweltschutzes,
- c) zum Aufbau und Betrieb von Meßnetzen zur Überwachung der Veränderungen der Umwelt,
- d) für den Datenaustausch über den Zustand der Umwelt, die Höchwasservorhersage und Warnung vor außergewöhnlichen Verunreinigungen (Luft, Wasser),
- e) zu Maßnahmen zur Verminderung des Eintrages von Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer mit schädigendem Einfluß auf das Territorium der Staaten der Abkommenspartner

enthalten.

> -

#### Artikel 5

##### Formen der Zusammenarbeit

(1) Bei der Realisierung des Abkommens werden insbesondere folgende Formen der Zusammenarbeit angewandt:

- a) Bildung von zeitweiligen Arbeitsgruppen zur Lösung von aktuellen und vorrangigen Problemen, wie zum Beispiel: Reduzierung der Emission von Schwefeldioxid und Stickoxiden, Beseitigung von Waldschäden, Verminderung des Schadstoffeintrages in die Gewässer,
- b) Herstellung von Direktbeziehungen zwischen Betrieben, die Anlagen und Geräte für den Umweltschutz produzieren,
- c) Austausch von Wissenschaftlern, Spezialisten sowie Delegationen zu Informations-, Wissenschafts- und Studienzwecken,
- d) Durchführung gemeinsamer Untersuchungen und Studien,
- e) Durchführung von Konferenzen, Symposien und Expertenberatungen sowie Teilnahme von Vertretern eines der Abkommenspartner an nationalen und internationalen Veranstaltungen, die von dem anderen Abkommenspartner organisiert werden,
- f) Bereitstellung von Personal, Ausrüstungen und Materialien zu vereinbarten Bedingungen zur Hilfeleistung auf Wunsch des betroffenen Abkommenspartners bei der Beseitigung der Folgen von Havarien in Industrieobjekten und bei Naturkatastrophen, die eine Gefährdung für die Umwelt darstellen,
- g) Informationsaustausch über neue technologische Lösungen, Maßnahmen, die mit dem Umweltschutz zusammenhängen, Investitionsmaßnahmen, die einen wesentlichen Einfluß auf den Zustand der Umwelt haben, juristische und ökonomische Normative, Standards und andere wichtige Probleme der Ökologiepolitik.

(2) Weitere Formen der Zusammenarbeit, können im Laufe der Realisierung des vorliegenden Abkommens vereinbart werden.

#### Artikel 6

##### Zusammenarbeitende Partner

(1) Die Zusammenarbeit kann unter Einbeziehung der zuständigen staatlichen Organe sowie von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Wirtschaftseinrichtungen (im weiteren Partner genannt) organisiert werden.

(2) Die Partner der Zusammenarbeit werden in den Arbeitsplänen genannt.

(3) Zur Realisierung des Abkommens können die Partner unter Beachtung der zwischen den Abkommenspartnern gültigen Dokumente über die allgemeinen Bedingungen wirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit Vereinbarungen und Kontrakte abschließen.

#### Kapitel II

##### Einzelne Gebiete der Zusammenarbeit

#### Artikel 7

##### Abproduktarme Technologien

(1) Die Partner arbeiten bei der Entwicklung und Einführung abproduktarmer und abproduktfreier Technologien sowie von Anlagen zur Rückgewinnung und Wiederverwendung von Wertstoffen zusammen.

(2) Die Partner werden sich kontinuierlich über von ihnen angewandte neue technologische Lösungen zur Rückgewinnung und Verwertung der Abprodukte informieren, den Austausch dieser Technologien fördern und sich bei ihrer Einführung technische Unterstützung gewähren.

(3) Die Abkommenspartner werden mit dem Ziel Zusammenarbeiten, den internationalen Austausch abproduktarmer und abproduktfreier Technologien zu fördern und auf diesem Gebiet bestehende Hindernisse zu beseitigen.

#### Artikel 8

##### Umweltüberwachung

(1) Die Partner arbeiten gemeinsam an der ständigen Verbesserung der Umweltüberwachung und Einschätzung der